

ANLAGE 5

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit der Mazda Motors (Deutschland) GmbH (nachstehend als UNTERNEHMEN bezeichnet) mit Partnern im Händler/ServicePartner Netz des UNTERNEHMENS (nachstehend gemeinsam als HÄNDLER bezeichnet), insbesondere auch für alle Angebote und Verträge über die Lieferung von Mazda Fahrzeugen, Mazda Original-Ersatzteilen, Mazda Original-Zubehör und sonstigen Waren und Dienstleistungen (nachstehend einheitlich als WAREN bezeichnet), sofern der HÄNDLER Unternehmer (§ 14 BGB) ist und in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verträge zwischen dem UNTERNEHMEN und Verbrauchern.

Gemäß Artikel 12 des Mazda Händlervertrags bzw. Artikel 10 des Mazda ServicePartner Vertrags sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des Mazda Händlervertrags bzw. ServicePartner Vertrags. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten an die Stelle der bisher zwischen dem UNTERNEHMEN und dem HÄNDLER vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen.

I. BESTELLVERFAHREN, LIEFERUNGEN DES UNTERNEHMENS

- 1.** Angebote des UNTERNEHMENS sind freibleibend. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Auslieferungen an den HÄNDLER hat dieser sämtliche Bestellungen unter Verwendung der vom UNTERNEHMEN bestimmten Bestellsysteme und unter Berücksichtigung einer detaillierten Spezifikation aufzugeben. Das UNTERNEHMEN kann im Einzelfall auch einen anderen Bestellweg gestatten. Der HÄNDLER ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden.

Der HÄNDLER kann Bestellungen von Kundenfahrzeugen bis zur Übergabe des Fahrzeugs an den Frachtführer oder Spediteur zurücknehmen, wenn der Kunde des HÄNDLERS seine Bestellung des betroffenen Fahrzeugs zurückgenommen hat.

Das UNTERNEHMEN wird die Annahme einer Bestellung einschließlich Spezifikation dem HÄNDLER jeweils online über das vom UNTERNEHMEN zur Verfügung gestellte Bestellsystem bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Kann das UNTERNEHMEN eine Bestellung nicht ausführen, wird es den HÄNDLER unverzüglich hiervon unterrichten.

- 2.** Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

Sofern das UNTERNEHMEN Lieferfristen und Liefertermine aus Gründen, die das UNTERNEHMEN nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird das UNTERNEHMEN den HÄNDLER hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die WARE auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist das UNTERNEHMEN berechtigt, ganz oder teilweise von einem Vertrag über die Lieferung von WAREN zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des HÄNDLERS wird das UNTERNEHMEN unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des UNTERNEHMENS, wenn das UNTERNEHMEN ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.

- 3.** Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs von WAREN bleiben vorbehalten. Für derartige Veränderungen haftet das UNTERNEHMEN während der Lieferzeit nur, sofern der HÄNDLER in Ansehung seiner rechtlich verbindlich eingegangenen Lieferverpflichtung Dritten gegenüber diese mit der veränderten WARE nicht erfüllen kann.

Änderungen begründen keinen Anspruch auf Durchführung entsprechender Änderungen an bereits gelieferten WAREN. Das UNTERNEHMEN kann jedoch vom HÄNDLER, soweit zumutbar ohne, sonst gegen angemessene Vergütung die Vornahme von bestimmten Veränderungen an den bereits gelieferten oder zu liefernden WAREN vor der Übergabe an den Endkunden verlangen.

Sofern das UNTERNEHMEN zur Bezeichnung der Bestellung oder der WAREN Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

4. Der Eintritt des Lieferverzugs des UNTERNEHMENS kann nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Überschreitung der unverbindlichen Lieferfristen bzw. Liefertermine gemäß Ziffer I. 2. eintreten. Sein Eintritt bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den HÄNDLER erforderlich, die mit einer angemessenen Nachfrist verbunden werden muss.

II. LIEFERUNG VON WAREN

1. Teillieferungen sind zulässig.
2. Alle WAREN des UNTERNEHMENS werden ab Werk bzw. Auslieferungslager geliefert, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Der Versand von WAREN erfolgt auf Gefahr des HÄNDLERS. Die Gefahr geht mit der Übergabe der WAREN an den Frachtführer oder Spediteur auf den HÄNDLER über. Der Versand erfolgt an die vertraglich vereinbarte Lieferadresse des HÄNDLERS. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des UNTERNEHMENS.
3. Das UNTERNEHMEN behält sich vor, Ersatzteile- und/oder Zubehöbestellungen des HÄNDLERS ganz oder teilweise nicht anzunehmen, sofern die Ausführung der Bestellung in Form und Umfang aus wirtschaftlichen, oder logistischen Gründen dem UNTERNEHMEN nicht möglich oder zumutbar ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Umfang der Bestellungen an Mazda Original-Ersatzteilen und Mazda Original-Zubehör, die von UNTERNEHMEN geliefert und in Rechnung gestellt wurden, in den zurückliegenden 12 Vertragsmonaten netto 30.000 € nicht überschritten hat. Werden Bestellungen nicht angenommen, wird das UNTERNEHMEN den HÄNDLER unverzüglich unterrichten und an einen anderen HÄNDLER verweisen. Soweit es sich bei Komplettträgern und Reifen um Mazda Original-Ersatzteile oder Mazda Original-Zubehör handeln sollte, werden diese nur dann bei der Berechnung berücksichtigt, wenn auch der Transport über die Mazda Logistikkette erfolgt.
4. Das UNTERNEHMEN schließt eine Transportversicherung für an den HÄNDLER zu liefernde WAREN zur Absicherung gegen die üblichen Transportrisiken auf dessen Kosten ab. Der Versicherungsanspruch steht dem HÄNDLER vorbehaltlich der in Ziffer VII. 10. bestimmten Sicherungsabtretung zu. Eine Übernahme der Gewähr für die Leistung der Versicherung wird hierdurch nicht vom UNTERNEHMEN übernommen.
5. Versand- und Transportkosten für WAREN sowie andere mit gelieferten Neufahrzeugen im Zusammenhang stehende Kosten für Leistungen (z. B. Kundenmobilitätsprogramm) trägt der HÄNDLER, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das UNTERNEHMEN wird diese Positionen gesondert in Rechnung stellen.
6. Der HÄNDLER darf die Übernahme von bei dem UNTERNEHMEN bestellten WAREN nicht verweigern. Nimmt der HÄNDLER bestellte Fahrzeuge unberechtigt nicht ab, steht dem UNTERNEHMEN Schadensersatz in Höhe von 15 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer zu. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn das UNTERNEHMEN einen höheren oder der HÄNDLER einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus ist der HÄNDLER verpflichtet, die anfallenden Rücktransportkosten zu übernehmen.

III. PREISE, ZAHLUNGEN DES HÄNDLERS

1. Maßgeblich für den Kaufpreis der WAREN, mit Ausnahme von Mazda Neufahrzeugen, ist der am Tag der Bestellung geltende Preis des UNTERNEHMENS.

Bei Mazda Neufahrzeugen ist der am Tag der Rechnungsstellung geltende Preis maßgeblich mit der Maßgabe, dass der Preisunterschied gegenüber dem am Tag der Bestellung geltenden Preis auf höchstens 2,5 % beschränkt wird. Im Fall des vorgenannten Preisunterschieds gilt ergänzend die nachfolgende Ziffer III. 2. Absatz 2 für die dort angesprochenen kundenbezogenen Bestellungen.

Alle Forderungen sind sofort mit Zugang der Rechnung fällig.

Der Versand der Rechnung erfolgt, soweit es vom UNTERNEHMEN nicht anders bestimmt wurde, auf elektronischem Wege. Ab dem auf den Tag des Zugangs der Rechnung folgenden Werktag schuldet der HÄNDLER Fälligkeitszinsen, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

Der HÄNDLER gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen ganz oder teilweise nach mehr als 14 Tagen nicht ausgleicht. Die Höhe des Verzugszinssatzes entspricht der Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 Absatz 2 BGB.

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe oder Abzüge, zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer, ab Werk bzw. Auslieferungslager. Nebenleistungen (z. B. Überführung, Zulassungsbescheinigung II/Certificate of Conformity, Versicherung, Fracht und Rollgeld, Verpackung) gehen zu Lasten des HÄNDLERS. Der HÄNDLER ist verpflichtet, an dem nachstehend unter Ziffer IV. geregelten Lastschriftverfahren teilzunehmen. Sollte der HÄNDLER in Ausnahmefällen nicht an dem Lastschriftverfahren teilnehmen, hat die Bezahlung von WAREN vor Versand zu erfolgen, es sei denn, es wird etwas Abweichendes vereinbart.

Soweit dem HÄNDLER im Einzelfall der Forderungsausgleich mittels Scheck oder Wechsel gestattet ist, muss er etwaige Einlösekosten zahlen. Die mit Scheck, Wechsel oder sonstigen Dokumenten ausgeglichene Forderung gilt erst dann als erfüllt, wenn dem UNTERNEHMEN der Gegenwert des Schecks, Wechsels oder sonstigen Dokumentes unwiderruflich gutgeschrieben worden ist.

2. Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, die Preise jederzeit neu festzusetzen. Neufestsetzungen gibt das UNTERNEHMEN rechtzeitig bekannt. Bei der Bestellung von Mazda Neufahrzeugen erhält der HÄNDLER bei einer nach Vertragsabschluss eintretenden Preiserhöhung von dem UNTERNEHMEN einen Ausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen, dem HÄNDLER von dem UNTERNEHMEN berechneten Preis (ohne Umsatzsteuer) für das betreffende Neufahrzeug zzgl. Umsatzsteuer.

Voraussetzung ist, dass der HÄNDLER bei einer kundenbezogenen Bestellung eines vor der Preiserhöhung zustande gekommenen schriftlichen Kaufvertrags mit einem vereinbarten Liefertermin innerhalb von 4 Monaten seit Vertragsschluss einem Endverbraucher den auf der Grundlage des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preises des UNTERNEHMENS vereinbarten niedrigeren Preis berechnet hat. Das gilt auch dann, wenn die Lieferung des HÄNDLERS an den Endverbraucher unabhängig von dem vereinbarten Liefertermin innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgt. Ausgenommen von einem entsprechenden Ausgleich sind Vorführfahrzeuge.

Preisanpassungen infolge gesetzlicher Regelungen, z. B. Umsatzsteueränderung oder Sondersteuern/-abgaben, sind von vorgenannten Regelungen ausgenommen.

Der Anspruch des HÄNDLERS auf Ausgleich ist darüber hinaus verwirkt, wenn der HÄNDLER den Ausgleich nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Inkrafttreten der Preiserhöhung angemeldet und innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt der Fahrzeugrechnung bei dem UNTERNEHMEN den Eintritt der Voraussetzungen nachgewiesen hat.

Gewährt das UNTERNEHMEN aus Anlass einer Preiserhöhung einen Ausgleich über die vorstehend übernommenen Verpflichtungen hinaus, ist dieser grundsätzlich freiwillig und auf den Einzelfall beschränkt. Der HÄNDLER kann hieraus keine Ansprüche für die Zukunft herleiten.

3. Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, wechselseitige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme von Forderungen des UNTERNEHMENS aus Neufahrzeuglieferungen, mit dem HÄNDLER im Kontokorrentverfahren abzurechnen. Wenn nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, werden Zahlungen des HÄNDLERS zunächst auf die ältesten Verbindlichkeiten, hier zunächst auf bereits entstandene Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
4. Etwaige von dem UNTERNEHMEN zusätzlich gewährte Boni, Prämien, Skonti oder sonstige zusätzliche Vergünstigungen sind freiwillige, ohne Rechtsanspruch gewährte zusätzliche Leistungen des UNTERNEHMENS. Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, diese Leistungen jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, zu widerrufen oder abzuändern. Das UNTERNEHMEN wird allerdings Änderungen der freiwilligen Zusatzleistungen mit angemessener Frist im Voraus ankündigen.
5. Gerät der HÄNDLER mit der Erfüllung von Zahlungsansprüchen gegenüber dem UNTERNEHMEN in Verzug, stehen dem UNTERNEHMEN im Übrigen die gesetzlichen Rechte wegen des Verzugs zu. Die betroffene Forderung ist mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen, soweit das UNTERNEHMEN keinen höheren oder der HÄNDLER einen geringeren Schaden nachweist.

Der HÄNDLER kann gegenüber Ansprüchen des UNTERNEHMENS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Ansprüchen aufrechnen. Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, gegen Ansprüche des HÄNDLERS sowohl mit eigenen als auch mit Ansprüchen anderer Mazda Gesellschaften aufzurechnen.

IV. LASTSCHRIFTVERFAHREN

1. Alle Zahlungen sind im Lastschriftverfahren zu erbringen. Das UNTERNEHMEN und der HÄNDLER vereinbaren das Lastschriftverfahren gemäß den Bedingungen des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, den Umfang der im Lastschriftverfahren abzurechnenden Lieferungen und Leistungen zu begrenzen und die Teilnahme am Lastschriftverfahren von dem Nachweis ausreichender Bonität abhängig zu machen. Soweit Zweifel an der Bonität des HÄNDLERS bestehen, kann das UNTERNEHMEN die Teilnahme am Lastschriftverfahren von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

Das UNTERNEHMEN kann aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle von unzureichender Bonität, vorübergehend als Ausnahme zur Zahlungsabwicklung im Lastschriftverfahren dem HÄNDLER Lieferung gegen Vorkasse, z. B. durch Überweisung oder Barzahlung, gewähren. Der HÄNDLER hat seinerseits unverzüglich die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lastschriftverfahren wiederherzustellen.

Zudem ist das UNTERNEHMEN in diesen Fällen berechtigt, eine Bearbeitungspauschale aufgrund der dem UNTERNEHMEN im Vergleich zum Lastschriftverfahren entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Die Bearbeitungspauschale beträgt 7,50 € pro bearbeiteten Auftrag, maximal 15 € für alle Aufträge eines Tages, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Den Parteien steht der Nachweis offen, dass dem UNTERNEHMEN in einem konkreten Fall ein geringerer oder ein höherer Mehraufwand entsteht.

Maßgeblich für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist das Datum der Gutschrift bzw. des Zahlungseingangs auf dem Konto des UNTERNEHMENS.

2. Die Bezahlung der Lieferungen und Leistungen erfolgt durch Einlösung der von dem UNTERNEHMEN auf den HÄNDLER ausgestellten Lastschrift. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist, dass der HÄNDLER durch Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats das UNTERNEHMEN ermächtigt, fällige Beträge vom Konto des HÄNDLERS einzuziehen. Zusätzlich wird der HÄNDLER sein Kreditinstitut zur Einlösung der Lastschriften des UNTERNEHMENS anweisen. Eine Kopie der entsprechenden Anweisung, versehen mit dem Vermerk der Kenntnisnahme sowie mit Stempelaufdruck und rechtsgültiger Unterschrift des angewiesenen Kreditinstituts, wird der HÄNDLER dem UNTERNEHMEN unverzüglich übersenden. Die seinem Kreditinstitut erteilte Anwei-

sung darf der HÄNDLER insgesamt nur widerrufen, wenn er dies mindestens 1 Monat vorher dem UNTERNEHMEN schriftlich mitgeteilt hat. Einen Wechsel des Kreditinstituts hat der HÄNDLER dem UNTERNEHMEN rechtzeitig, mindestens 1 Monat vor dem geplanten Inkrafttreten des Wechsels, schriftlich mitzuteilen.

3. Der HÄNDLER stellt sicher, dass die Lastschriften des UNTERNEHMENS jederzeit eingelöst werden. Sofern Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst werden, ist das UNTERNEHMEN berechtigt, den HÄNDLER von der Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen. Darüber hinaus trägt der HÄNDLER alle Kosten, die durch die Nichteinlösung entstehen.
4. Das Lastschriftverfahren gilt für alle Lieferungen und Leistungen des UNTERNEHMENS.
5. Die Lastschriften für Mazda Fahrzeuge werden zum Zeitpunkt der Lieferung veranlasst, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (siehe nachfolgend z.B. in Ziffer V. und VI.).

Das UNTERNEHMEN verbucht auf dem vom UNTERNEHMEN für den HÄNDLER geführten Händlerkonto die in Rechnung gestellten sonstigen Lieferungen, Leistungen und andere Belastungen sowie Gutschriften an den HÄNDLER, z. B. für Garantie- und Kulanzleistungen, Skonti, Boni, Prämien. Der aus der Verrechnung der einzelnen Positionen resultierende Saldo wird jeweils zum Stichtag ausgeglichen, mindestens einmal im Kalendermonat und höchstens einmal wöchentlich. Ein Guthaben zugunsten des UNTERNEHMENS wird durch Lastschrifteinzug von den Konto beim Kreditinstitut des HÄNDLERS eingezogen. Ein Guthaben zu Gunsten des HÄNDLERS wird durch eine entsprechende Überweisung auf dessen Konto ausgezahlt. Der HÄNDLER erhält auf elektronischem Weg zur Prüfung spätestens 3 Werktage vor dem Zahltag ein Zahlungssavis, das alle berücksichtigten Positionen sowie den Saldo enthält. Eine Stichtagsänderung innerhalb des oben genannten Rahmens gibt das UNTERNEHMEN dem HÄNDLER durch Mitteilung im Mazda Portal mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten zum Quartalsende bekannt.

V. VERKAUF DER KAUFPREISFORDERUNG

1. Der HÄNDLER stimmt zu, dass durch das UNTERNEHMEN eine Veräußerung und Abtretung von Forderungen, welche dem UNTERNEHMEN gegenüber dem HÄNDLER zustehen, einschließlich sämtlicher etwaiger Nebenrechte (insbesondere auf Schadensersatz, z. B. im Fall des Rücktritts) an einen Forderungskäufer erfolgen kann.
2. Veräußert das UNTERNEHMEN eine Forderung, so wird der HÄNDLER durch einen entsprechenden Vermerk auf der jeweiligen Rechnung darüber informiert, dass und an wen die Forderung veräußert und abgetreten wurde. Soweit eine Abtretung nach Rechnungsstellung erfolgt, wird das UNTERNEHMEN dies dem HÄNDLER gesondert mitteilen.
3. Im Fall der Veräußerung der jeweiligen Forderung sind schuldbefreiende Zahlungen des HÄNDLERS ausschließlich gegenüber dem Käufer der Forderung möglich, sobald das UNTERNEHMEN dem HÄNDLER die Veräußerung mitgeteilt hat. Als Mitteilung ist ein Hinweis bezüglich der Veräußerung auf der Rechnung des betroffenen Fahrzeugs ausreichend.
4. Für den Fall des Forderungsverkaufs sind sich die Parteien darüber einig, dass auch die Nebenrechte des UNTERNEHMENS an den Forderungskäufer abgetreten werden. Dies umfasst neben vertraglichen und gesetzlichen Zins- sowie Schadensersatzansprüchen insbesondere auch das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der HÄNDLER mit verkauften Forderungen in Verzug gerät, sowie das Recht zur Besichtigung der veräußerten Ware gemäß Artikel 14 (1) des Mazda Händlervertrags vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

VI. STUNDUNGSPROGRAMM

1. Das UNTERNEHMEN kann dem HÄNDLER grundsätzlich für von dem UNTERNEHMEN bestimmte Waren im Sinne einer Unterstützung der Geschäftsbeziehung zum HÄNDLER eine Kaufpreisstundung im Rahmen einer Stundungsvereinbarung anbieten. Eine Stundung erfolgt entsprechend den folgenden Regelungen und maximal bis zur Höhe eines individuell festgelegten Höchstbetrages (Stundungslimit).

Voraussetzung für die Gewährung einer Stundung ist die Teilnahme des HÄNDLERS an dem jeweiligen Stundungsprogramm des UNTERNEHMENS. Das UNTERNEHMEN ist nur im Falle einer günstigen Refinanzierungsmöglichkeit im Wege des Forderungsverkaufs an einen Dritten bereit, ein solches Stundungsprogramm anzubieten. Dieser Dritte ist zurzeit die Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach (im Folgenden: SCB). In der Zusammenarbeit mit der SCB ist hierfür die Vereinbarung der Bedingungen zur Abwicklung der von der SCB angekauften Forderungen (Abwicklungsbedingungen) zwischen der SCB und dem HÄNDLER erforderlich. Durch die Abwicklungsbedingungen werden die zwischen dem HÄNDLER und dem UNTERNEHMEN vereinbarten Zahlungskonditionen nicht berührt.

2. Ist ein HÄNDLER an der Teilnahme am Stundungsprogramm interessiert, so ist eine Prüfung seiner Bonität erforderlich.

Die Bonitätsprüfung erfolgt entsprechend den Bestimmungen unter Artikel 6 (3) (b) des Mazda Händlervertrags. Entsprechend den dortigen Regelungen ist der vom UNTERNEHMEN bestimmte Dritte, der dem HÄNDLER vom UNTERNEHMEN mitgeteilt wird, mit der Durchführung der Bonitätsprüfung beauftragt. Der HÄNDLER stellt bei dem vom UNTERNEHMEN bestimmten Dritten einen Antrag auf Bonitätsprüfung unter gleichzeitiger Vereinbarung der Bedingungen für die Abwicklung der angekauften Forderungen und übermittelt diesem die hierzu notwendigen Unterlagen. Dieser Antrag gilt zugleich als Angebot des HÄNDLERS zur Teilnahme an dem Stundungsprogramm.

Sollte im Einzelfall die Vorlage weiterer Informationen erforderlich sein, so übermittelt der HÄNDLER diese auf entsprechende Anforderung.

3. Das Stundungslimit wird dem HÄNDLER als Ergebnis der Bonitätsprüfung bekannt gegeben. Diese Mitteilung gilt als Annahme des Antrags des HÄNDLERS bezüglich des Abschlusses der Stundungsvereinbarung durch das UNTERNEHMEN, so dass der HÄNDLER hiernach am Stundungsprogramm teilnimmt.
4. Die Bonität des HÄNDLERS wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, entsprechend den Bestimmungen unter Ziffer VI. 2. überprüft und das Stundungslimit in diesem Zusammenhang entsprechend aktualisiert.

Ergänzend ist der HÄNDLER verpflichtet, dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dritten jede relevante Änderung seiner Bonität auch innerhalb des vorgenannten Jahreszeitraums unverzüglich ungefragt mitzuteilen.

Als relevante Änderung der Bonität des HÄNDLERS gilt es insbesondere, wenn der HÄNDLER fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann bzw. es für den HÄNDLER aufgrund seiner wirtschaftlichen Entwicklung absehbar ist, dass er Zahlungsverpflichtungen zukünftig nicht fristgerecht bedienen kann.

5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zwischen dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dritten und dem UNTERNEHMEN sämtliche Informationen ausgetauscht werden dürfen, welche für die Durchführung des Stundungsprogramms, die Abwicklung der verkauften Forderung und/oder die Beurteilung der Bonität des HÄNDLERS von Relevanz sind.
6. Es gelten die Stundungskonditionen des UNTERNEHMENS (siehe **Anhang 1** zu dieser Anlage 5).

- 7.** In den unter Ziffer VI. 6. genannten Stundungskonditionen wird insbesondere Folgendes geregelt:
- die Waren, für welche die Stundung gewährt wird
 - die Höhe der Stundungszinsen, welche der Höhe des Zinssatzes nach unterhalb des unter Ziffer III. 1. geregelten Verzugszinssatzes verbleiben
 - zu erbringende Teilleistungen auf den Kaufpreis (Abschlagszahlungen)
 - mögliche zinsfreie Zeiten
 - maximaler Stundungszeitraum

Aufgrund des Stundungsprogramms geschuldete Zinsen sind jeweils nachträglich zum Monatsultimo zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Verbuchung der Zahlung auf dem Konto des Forderungsinhabers.

Die Stundung entfällt bei Weiterveräußerung der jeweils gelieferten Ware, die Kaufpreisforderung ist in diesem Fall in ihrer verbleibenden Höhe sofort fällig.

- 8.** Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stundungskonditionen des UNTERNEHMENS mit Wirkung für die Zukunft angepasst werden können.
- 8.1.** Eine Anpassung erfolgt durch Bekanntgabe einer „MMD Online“-Mitteilung im elektronischen Mazda Portal, verbunden mit einer Ankündigung über eine sogenannte „Zwangsmitteilung“. Der HÄNDLER ist verpflichtet, durch entsprechende interne Anweisungen sicherzustellen, dass diesbezügliche „Zwangsmitteilungen“ dem HÄNDLER oder seinem Vertretungsberechtigten unverzüglich zur Kenntnis gelangen.
- 8.2.** Erklärt der HÄNDLER nach Bekanntgabe der Anpassung durch die Zwangsmitteilung nicht unverzüglich - binnen 3 Werktagen - gegenüber dem UNTERNEHMEN, dass er die neuen Stundungskonditionen nicht akzeptiert (Widerspruch), so gelten die neuen Stundungsbedingungen als vereinbart.
- 8.3.** Ein Widerspruch bezüglich der Stundungskonditionen ist ausschließlich an folgende Kontaktadresse per E-Mail abzugeben: stundung@mazda.de
- 8.4.** Änderungen zur Kontaktadresse werden vom UNTERNEHMEN entsprechend mitgeteilt.
- Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch des HÄNDLERS, so gelten die neuen Stundungskonditionen für alle Bestellungen des HÄNDLERS als vereinbart, welche grundsätzlich dem Stundungsprogramm unterfallen und nach Ablauf der vorgenannten Widerspruchsfrist durch den HÄNDLER getätigt werden.
- Die Parteien sind sich zudem darüber einig, dass Änderungen der Stundungskonditionen auch für Bestellungen des HÄNDLERS gelten, welche bis zum Ablauf der Widerrufsfrist noch nicht in Rechnung gestellt wurden.
- 8.5.** Erfolgt ein fristgerechter Widerspruch, so wird die Teilnahme des HÄNDLERS am Stundungsprogramm für die Zukunft beendet, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf. Alle zukünftigen Bestellungen, welche der HÄNDLER nach einem fristgerechten Widerspruch abgibt, sind daher entsprechend den allgemeinen Zahlungsbedingungen, siehe Ziffern III. und IV., sofort mit Erhalt der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig.

Gleiches gilt für bereits bestellte, jedoch noch nicht in Rechnung gestellte WAREN, wenn zwischen Widerspruch und Rechnungsstellung mindestens 21 Werktage liegen.

Liegen zwischen Widerspruch und Rechnungsstellung weniger als 21 Werktage, verbleibt es für WAREN, welche bei Abgabe des Widerspruchs bereits bestellt waren, bei den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. vom HÄNDLER zuletzt nach erfolgter Bestellung unwidersprochen akzeptierten Stundungskonditionen.

- 9.** Forderungen werden im Rahmen des eingeräumten Stundungslimits nach Maßgabe des Stundungsprogramms und der jeweils geltenden Konditionen gestundet.

Eine Stundung für eine neue Forderung wird nur insoweit gewährt, als unter Berücksichtigung der bereits gewährten Stundungen das verbleibende Stundungslimit für diese Forderung vollständig ausreicht, wobei auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung abzustellen ist.

Der HÄNDLER kann die Inanspruchnahme seines Stundungslimits bei der vom UNTERNEHMEN bezeichneten Stelle erfragen. Ist er daran interessiert, dass einzelne Forderungen des UNTERNEHMENS dem Stundungsprogramm unterfallen, so muss der HÄNDLER sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ein entsprechender freier Anteil seines Stundungslimits zur Verfügung steht.

Die Rechnung des UNTERNEHMENS soll einen Hinweis auf die vereinbarten Stundungskonditionen bezüglich des betroffenen Kaufpreises enthalten. In der Regel erfolgt dies unter Verweis auf die geltende „MMD Online“-Mitteilung.

- 10.** Insoweit Neufahrzeuge von der Stundungsvereinbarung betroffen sind, darf der HÄNDLER diese Neufahrzeuge weder zulassen noch ansonsten nutzen, wenn im Einzelfall nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Verstößt der HÄNDLER hiergegen, entfällt die weitere Stundung. Die bislang gestundete Rechnungsforderung wird unverzüglich in verbleibender Höhe fällig.

Sieht die Stundungsvereinbarung die Möglichkeit einer Tageszulassung eines Neufahrzeugs oder dessen Zulassung als Vorführfahrzeug vor, so hat der HÄNDLER das UNTERNEHMEN bzw. nach erfolgter Information über den Verkauf einer Forderung den Forderungskäufer unverzüglich über die entsprechende Zulassung zu informieren.

Sind in der Stundungsvereinbarung im Vergleich zu einem Neufahrzeug modifizierte Stundungskonditionen für Fahrzeuge mit Tageszulassung oder für Vorführfahrzeuge vorgesehen, so gelten diese Konditionen ab dem Erstzulassungsdatum.

- 11.** Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, dem HÄNDLER das gewährte Stundungsprogramm jederzeit mit einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen, jedoch mindestens 10 Werktagen ohne Angabe von Gründen unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben ordentlich ganz oder teilweise aufzukündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit Zugang der Kündigungserklärung beim HÄNDLER.

Das UNTERNEHMEN ist in gleicher Weise berechtigt, das Stundungslimit betragsmäßig zu reduzieren.

Im Fall der ordentlichen Kündigung kann der HÄNDLER vor Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung die Stellung weiter gehender Sicherheiten gegenüber dem UNTERNEHMEN anbieten. Akzeptiert das UNTERNEHMEN diese Sicherheiten, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt, ein Rechtsanspruch des HÄNDLERS auf Akzeptanz der von ihm angebotenen Sicherheiten besteht nicht.

Wird das dem HÄNDLER gewährte Stundungsprogramm aufgrund einer ordentlichen Kündigung vollständig gekündigt oder das Stundungslimit reduziert, so wirkt sich dies auf alle Forderungen aus, welche nach Wirksamkeit der Kündigung bzw. der Reduzierung in Rechnung gestellt werden. Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, diese Forderungen für bestellte Waren sofort dem HÄNDLER mit Erhalt der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig zu stellen und abzuwickeln, entsprechend der allgemeinen Zahlungsbedingungen, Ziffern III. und IV.

Soweit das UNTERNEHMEN beabsichtigt, bestellte Waren sofort mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig zu stellen, wird das UNTERNEHMEN den HÄNDLER hierüber mit einer Frist von 5 Werktagen informieren. Der HÄNDLER ist insoweit berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung getätigte Bestellungen für WAREN zu widerrufen bzw. von geschlossenen Kaufverträgen jeweils zurückzutreten. Dies gilt für Kundenbestellungen mit der Maßgabe, dass ein Festhalten an der Bestellung bzw. dem Kaufvertrag für den HÄNDLER unzumutbar wäre. Der Widerruf bzw. Rücktritt ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung des UNTERNEHMENS, schriftlich gegenüber dem UNTERNEHMEN zu erklären.

- 12.** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das UNTERNEHMEN sowohl das Stundungsprogramm gegenüber dem HÄNDLER insgesamt fristlos kündigen wie auch einzelne oder alle hierunter gestundeten Forderungen in der verbleibenden Höhe zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es dem UNTERNEHMEN auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des HÄNDLERS nicht zumutbar ist, das Stundungsprogramm fortzuführen.

12.1. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt es insbesondere, wenn:

- a) der Mazda Händlervertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung des UNTERNEHMENS, deren Gründe in der Sphäre des HÄNDLERS liegen, endet,
- b) Informationen bezüglich der Bonität des HÄNDLERS trotz Anmahnung nicht bzw. unvollständig gegenüber dem UNTERNEHMEN oder dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dritten abgegeben werden,
- c) inhaltlich falsche Angaben im Zusammenhang mit seiner Bonitätsprüfung gegenüber dem UNTERNEHMEN oder dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dritten abgegeben werden,
- d) der HÄNDLER die Durchführung eines sogenannten Floor-Checks gemäß Ziffer VII. 8. nicht ermöglicht,
- e) der HÄNDLER ihm vor Erwerb des Eigentums an einem Fahrzeug zur Verfügung gestellte Fahrzeugdokumente (Zulassungsbescheinigung II oder Certificate of Conformity) trotz Abmahnung zu Unrecht nicht unverzüglich an das UNTERNEHMEN bzw. nach erfolgter Mitteilung über einen Forderungsverkauf an den Forderungskäufer zurückgibt,
- f) der HÄNDLER die gemäß Ziffer VI. 1. erforderlichen Abwicklungsbedingungen mit der SCB aufkündigt bzw. diese aufgrund eines von dem HÄNDLER zu vertretenden Umstands vorzeitig beendet werden,
- g) der HÄNDLER mit der Entrichtung fälliger Zahlungen trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug gerät und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sowie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Stundungsprogramms für das UNTERNEHMEN nicht zumutbar ist,
- h) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des HÄNDLERS oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Vornahme von durch den HÄNDLER geschuldeten Zahlungen bei Eintritt ihrer Fälligkeit gefährdet ist,
- i) der HÄNDLER dem UNTERNEHMEN oder dem Forderungskäufer gestellte Sicherheiten vertragswidrig entzieht,
- j) der HÄNDLER Verhandlungen mit seinen Gläubigern mit dem Ziel eines Moratoriums beginnt oder seine Zahlungen einstellt,
- k) der HÄNDLER Pfändungen gegen sich verzeichnen muss, er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein Haftbefehl zu deren Durchsetzung ergeht,
- l) bei dem HÄNDLER der Insolvenzfall eintritt. Dieser ist gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des HÄNDLERS beantragt wird und
 - der HÄNDLER entweder den Antrag selbst gestellt hat oder
 - der HÄNDLER zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
 - das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat,
- m) der HÄNDLER eine ihm nach dem Mazda Händlervertrag oder diesen Bedingungen obliegende wesentliche Vertragspflicht verletzt.

Besteht der wichtige Kündigungsgrund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, so ist die Kündigung grundsätzlich erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. Vornahme einer Abmahnung im Sinne des § 323 Absatz 3 BGB zulässig, es sei denn, dies ist im Einzelfall für das UNTERNEHMEN unzumutbar.

12.2. Eine außerordentliche Kündigung der gewährten Stundung wirkt sich ebenso auf alle bereits getätigten Bestellungen des HÄNDLERS aus, auch wenn diese bei Zugang der Kündigungserklärung noch nicht in Rechnung gestellt worden sind.

13. Der HÄNDLER kann seine Teilnahme am Stundungsprogramm jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit Zugang der Kündigungserklärung beim UNTERNEHMEN.

Das Recht des HÄNDLERS zur außerordentlichen Kündigung verbleibt unberührt.

Im Fall der Kündigung durch den HÄNDLER entfällt die Teilnahme am Stundungsprogramm für alle Bestellungen, welche nach Wirksamwerden der Kündigung in Rechnung gestellt werden.

14. Der HÄNDLER ist berechtigt, die jeweilige Forderung auch innerhalb eines vereinbarten Stundungszeitraums, jederzeit ganz zu begleichen bzw. über die Stundungskonditionen hinausgehende Zahlungen vorzunehmen.

15. Wird eine Forderung durch das UNTERNEHMEN an einen Dritten veräußert, so gelten vereinbarte Stundungskonditionen zu Gunsten des HÄNDLERS auch gegenüber dem Forderungskäufer.

16. Ist ein Forderungsverkauf gegenüber dem HÄNDLER mitgeteilt, sind Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechte des HÄNDLERS ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Eine Aufrechnungserklärung bzw. Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts kann im Fall eines mitgeteilten Forderungsverkaufs ausschließlich schriftlich gegenüber dem Käufer der Forderung ausgeübt werden.

17. Ist ein Forderungsverkauf mitgeteilt, so ist der Käufer der Forderung berechtigt, gegenüber dem HÄNDLER einen Rücktritt vom betreffenden Kaufvertrag zu erklären, wenn die vertraglichen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts vorliegen, auf deren Grundlage das UNTERNEHMEN zum Rücktritt berechtigt gewesen wäre, wäre die Forderung nicht veräußert worden. Etwaige sonstige Rücktrittsrechte des Forderungskäufers verbleiben unberührt.

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine Berechtigung zum Rücktritt insbesondere gegeben ist, wenn ein wichtiger Grund entsprechend den Regelungen unter Ziffer VI. 12.1. vorliegt.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die WARE bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung Eigentum des UNTERNEHMENS (einfacher Eigentumsvorbehalt).

2. Der HÄNDLER ist im ordentlichen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung der dem Eigentumsvorbehalt unterfallenden WARE widerruflich ermächtigt; aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises werden bereits jetzt an das dies annehmende UNTERNEHMEN abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der WARE durch den HÄNDLER wird stets für das UNTERNEHMEN vorgenommen. Wird die WARE mit anderen, dem UNTERNEHMEN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt das UNTERNEHMEN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der WARE zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die WARE mit anderen, dem UNTERNEHMEN nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt das UNTERNEHMEN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der WARE zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des HÄNDLERS als Hauptsache anzusehen, so hat der HÄNDLER dem UNTERNEHMEN anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

4. Über die vorgenannten Bestimmungen hinaus verbleibt die jeweilige WARE im Eigentum des UNTERNEHMENS bis zur vollständigen Begleichung der Verbindlichkeiten des HÄNDLERS aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum UNTERNEHMEN (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
5. Das UNTERNEHMEN ist verpflichtet, das Eigentum an der WARE auf den HÄNDLER zu übertragen, wenn eine Übersicherung anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Wert der dem Eigentumsvorbehalt unterfallenden WARE 120 % der Forderungen des UNTERNEHMENS gegenüber dem HÄNDLER übersteigt. Im Falle der Übersicherung hat das UNTERNEHMEN das Wahlrecht bezüglich der freizugebenden WARE. Die Pflicht zur Freigabe besteht nur in Höhe der Übersicherung.
6. Wird der HÄNDLER über den erfolgten Verkauf einer Forderung an einen Dritten informiert, so stimmt der HÄNDLER zu, dass das Eigentum des UNTERNEHMENS an der veräußerten WARE, insbesondere inklusive der unter Ziffer VII. 3. genannten Rechte des UNTERNEHMENS für den Fall der Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung durch das UNTERNEHMEN, auf den Forderungskäufer übertragen wird.

In diesem Fall entfällt der unter Ziffer VII. 4. genannte erweiterte Eigentumsvorbehalt zwecks Sicherung der Forderungen des UNTERNEHMENS aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem HÄNDLER. Das Eigentum sichert nach erfolgter Veräußerung den Anspruch des Forderungskäufers auf Zahlung des jeweiligen Kaufpreises im Rahmen eines einfachen (entsprechend den Bestimmungen unter Ziffer VII. 1.) sowie eines verlängerten (entsprechend den Bestimmungen unter Ziffer VII. 2.) Eigentumsvorbehalts. In diesem Fall gilt die Freigabeverpflichtung gemäß Ziffer VII. 5. entsprechend bezüglich des verlängerten Eigentumsvorbehalts des Forderungskäufers.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des HÄNDLERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist das UNTERNEHMEN nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens einer Woche berechtigt, die gelieferten WAREN zurückzunehmen; der HÄNDLER ist zur Herausgabe verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte stehen dem HÄNDLER nicht zu, es sei denn, er kann unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen gegen das UNTERNEHMEN bzw. im Fall des Forderungsverkaufs zudem gegen den Forderungskäufer geltend machen.

In der Zurücknahme gelieferter WAREN liegt kein Rücktritt von dem über die Lieferung dieser WAREN zustande gekommenen Vertrag, es sei denn, das UNTERNEHMEN hätte einen Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

Der HÄNDLER hat die Kosten der Rücknahme zu übernehmen. Soweit das UNTERNEHMEN oder der Forderungskäufer vom Vertrag zurückgetreten ist, hat der HÄNDLER zusätzlich die Verwertungskosten zu übernehmen. Dies gilt, insoweit der Rücktritt nicht auf Gründen beruht, welche das UNTERNEHMEN oder der Forderungskäufer zu verantworten hat.

8. Der HÄNDLER ist verpflichtet, ihm gelieferte und im Eigentum des UNTERNEHMENS oder des Forderungskäufers stehende WAREN auf eigene Kosten ausreichend gegen alle üblichen Risiken zu versichern, insbesondere gegen Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie Elementarschäden.

Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung sowie die laufende Prämienzahlung sind dem UNTERNEHMEN nachzuweisen. Der HÄNDLER ermächtigt das UNTERNEHMEN bzw. dessen Bevollmächtigte, unmittelbar bei der Versicherungsgesellschaft Auskünfte über den Bestand der Versicherung sowie die Erfüllung der laufenden Prämienzahlungen durch den HÄNDLER einzuholen, soweit er seiner Nachweispflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt.

Das UNTERNEHMEN kann die Ausstellung eines Sicherungsscheins verlangen. Die vorgenannten Rechte gelten nach erfolgter Forderungsveräußerung zu Gunsten des Forderungskäufers.

Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der HÄNDLER verpflichtet, die WAREN in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und eventuell fällige Wartungen und Instandsetzungen vorzunehmen.

Das UNTERNEHMEN bzw. nach erfolgter Mitteilung über einen Forderungsverkauf der Forderungskäufer ist berechtigt, das Vorbehaltseigentumsgut jederzeit innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des HÄNDLERS bei diesem zu besichtigen (Floor-Check).

- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der HÄNDLER das UNTERNEHMEN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit das UNTERNEHMEN Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem UNTERNEHMEN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der HÄNDLER für die dem UNTERNEHMEN entstandenen Kosten.

Die vorgenannten Rechte gelten nach erfolgter Forderungsveräußerung zu Gunsten des Forderungskäufers.

- Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige ungewöhnliche Verfügungen über im Eigentum des UNTERNEHMENS stehende WAREN sind in jedem Fall unzulässig.

Der HÄNDLER tritt dem UNTERNEHMEN bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem HÄNDLER aus der Weiterveräußerung von im Eigentum des UNTERNEHMENS stehenden WAREN gegen Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen. Darüber hinaus tritt der HÄNDLER dem UNTERNEHMEN alle aus einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung - Ziffer II. 4., VII. 8. - un-erlaubte Handlung) bestehenden Ansprüche bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt des UNTERNEHMENS stehenden WAREN ab.

Das UNTERNEHMEN nimmt diese Abtretungen an.

Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, die ihm abgetretenen Rechte an einen Käufer der die jeweilige WARE betreffende Kaufpreisforderung abzutreten.

Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der HÄNDLER auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Die Befugnis des UNTERNEHMENS, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der HÄNDLER seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder kein Grund zur fristlosen Kündigung der Stundungsvereinbarung vorliegt.

Ist das UNTERNEHMEN berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, so hat der HÄNDLER dem UNTERNEHMEN auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner/Dritten die Abtretung mitzuteilen.

VIII. MÄNGELHAFTUNG

- Dem HÄNDLER obliegt nach Erhalt bestellter WAREN die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Beanstandungen sind in der vom UNTERNEHMEN vorgegebenen Form diesem mitzuteilen. Das UNTERNEHMEN entscheidet im Rahmen der Nacherfüllung nach eigenem Ermessen, ob der Mangel nachgebessert oder eine Ersatzlieferung vorgenommen wird. Etwaige Mängel an gelieferten WAREN hat der HÄNDLER im Rahmen der Nacherfüllung selbst oder durch einen Autorisierten Mazda ServicePartner unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Garantiehandbuchs in seiner jeweils maßgeblichen Fassung zu beseitigen.
- Ansprüche des HÄNDLERS wegen Sachmängeln an neu hergestellten WAREN verjähren in einem Jahr, an neu hergestellten Mazda Fahrzeugen in zwei Jahren, jeweils ab Ablieferung der WAREN unbeschadet der Ansprüche des HÄNDLERS gemäß §§ 478, 479 BGB. Ausgeschlossen sind jedoch Schadensersatzansprüche des HÄNDLERS wegen der Lieferung mangelhafter WAREN.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit aufgrund der Lieferung mangelhafter WAREN ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist oder dem UNTERNEHMEN, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dieser Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Liegt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Fahrlässigkeit vor, haftet das UNTERNEHMEN nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden.

3. Gebrauchte WAREN werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung an den HÄNDLER verkauft. Dieser Haftungsausschluss gilt unter den in Ziffer VIII. 2., Satz 3 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen nicht für Schadensersatzansprüche.
4. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit seitens des UNTERNEHMENS bleiben eventuelle weiter gehende Ansprüche des HÄNDLERS unberührt.
5. Darüber hinaus unterliegen Mazda Neufahrzeuge gegenüber Endverbrauchern regelmäßig einer Herstellergarantie. Den Umfang der Garantieansprüche des Endverbrauchers bestimmt der Hersteller. Die Einzelheiten des Umfangs und der Abwicklung der Garantiearbeiten ergeben sich aus dem Garantiehandbuch in seiner jeweils maßgeblichen Fassung.
6. Im Fall des mitgeteilten Forderungsverkaufs sind dessen ungeachtet sämtliche etwaigen Rechte des HÄNDLERS im Zusammenhang mit Mängelgewährleistung oder Garantien jeglicher Art gegenüber dem UNTERNEHMEN geltend zu machen.

IX. HAFTUNG

1. Unbeschadet der unter Ziffer VIII. geregelten Sachmängelansprüche des HÄNDLERS haftet das UNTERNEHMEN nur, wenn durch Pflichtverletzungen des UNTERNEHMENS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist oder dem UNTERNEHMEN, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Unabhängig von einem Verschulden des UNTERNEHMENS bleibt eine etwaige Haftung des UNTERNEHMENS bei arglistigem Verschweigen von Mängeln aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Weiter gehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen des UNTERNEHMENS, und Ansprüche wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
4. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Dies gilt ebenfalls bei schuldhafter Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten) durch das UNTERNEHMEN. Liegt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Fahrlässigkeit vor, haftet das UNTERNEHMEN nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden.
5. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des UNTERNEHMENS für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss nichtig, unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen.

Die Geltung von Vertragsbedingungen des HÄNDLERS, welche im Widerspruch zu den Regelungen des Mazda Händlervertrags/Mazda ServicePartner Vertrags, insbesondere zu den Bestimmungen der Anlage 5, stehen, wird ausgeschlossen.

Änderungen dieser Bedingungen, mit Ausnahme der Änderung der Stundungskonditionen, für die Ziffer VI. 8. gilt, werden dem HÄNDLER elektronisch, insbesondere durch eine „MMD Online“-Mitteilung im elektronischen Mazda Händlerportal, verbunden mit einer Ankündigung über eine sogenannte „Zwangsmitteilung“, bekannt gegeben. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der HÄNDLER nicht binnen 6 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung per E-Mail gegenüber der unter Ziffer VI. 8.3. angegebenen Kontaktadresse widerspricht.